

Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal Supremo, Dritte Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, vorgelegt durch Beschluß vom 22. September 1999 in dem Rechtsstreit Canal Satélite Digital, S.L. gegen Administración General del Estado (Streithelferin: DIS Distribuidora de Televisión Digital, S.A.)

(Rechtssache C-390/99)

(2000/C 6/27)

Das Tribunal Supremo, Dritte Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. September 1999, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 12. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Canal Satélite Digital, S.L. gegen Administración General del Estado (Streithelferin: DIS Distribuidora de Televisión Digital, S.A. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 30 EG-Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen⁽¹⁾ vereinbar mit einer nationalen Regelung, die für Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung als notwendige Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Geräten, Anlagen, Dekodern oder Systemen für die digitale Übermittlung oder den digitalen Empfang von Fernsehsignalen über Satellit — auch für diejenigen, die rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden — folgende kumulative Erfordernisse aufstellt:
 - sich selbst sowie diese Geräte, Anlagen, Dekoder oder Systeme in ein amtliches Register einzutragen, wobei für diese Eintragung die bloße Erklärung des betreffenden Anbieters, die technischen Spezifikationen einzuhalten, nicht ausreicht, sondern ein vorheriges Gutachten oder ein vorheriger technischer Bericht der nationalen Behörden über die Erfüllung der durch die nationale Regelung aufgestellten technischen oder andersartigen Voraussetzungen erforderlich ist;
 - über das erwähnte Eintragungsverfahren die entsprechende vorherige behördliche „Genehmigung“ zu erlangen, die die Erfüllung der genannten, in der nationalen Regelung aufgestellten technischen und andersartigen Voraussetzungen bestätigt?
2. Ist Artikel 59 EG-Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 der Richtlinie 95/47/EG vereinbar mit einer nationalen Regelung, die für Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung die vorgenannten behördlichen Erfordernisse aufstellt?
3. Stellt eine nationale Rechtsvorschrift, die die Erfüllung dieser Erfordernisse verlangt, eine „technische Vorschrift“ dar, die nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽²⁾ der Kommission zu übermitteln ist?

⁽¹⁾ ABl. L 281, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 109, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Oktober 1999

(Rechtssache C-396/99)

(2000/C 6/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitris Triantafyllou und Barry Doherty, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Richtlinie 96/2/EG⁽¹⁾ betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications sowie aus der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste in der durch die Richtlinie 96/2/EG geänderten Fassung verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/2/EG in Verbindung mit Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/338/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 Absatz 3 EG und Artikel 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien verbindliche Vorschriften, die die Mitgliedstaaten verpflichteten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtlinien vor Ablauf der dafür festgelegten Frist in der innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Hellenische Republik habe bis heute nicht die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/2/EG und Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG getroffen, die bis spätestens 1. Januar 1998 umzusetzen gewesen seien. Sie habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und den genannten Richtlinie verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L 20, S. 59.